



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Oberbürgermeister der
Stadt Köln
- Diversity – ESF Projekt
„Willkommen in Köln“
Heumarkt 14
50667 Köln

Datum: 19. September 2014
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
36.3-21
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Rüdiger Schulz
Johannes Kleine
Telefon: 02931/82-2900
Telefon: 02931/82-2937
Fax: 02931/82-2909

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Pilotprogramm „Integrationslotsen“ nach dem Aufruf des Ministeriums
für Arbeit, Integration und Sozials des Landes Nordrhein-Westfalen
(MAIS) vom 17.04.2014

Ihr Antrag vom 28.05.2014 in der geänderten Fassung vom 16.09.2014

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G)
- Vordruck Empfangsbekanntnis/Mittelanforderung/Rechtsmittelverzichtserklärung (-gegen Rückgabe-)

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom
19.09.2014 bis zum 15.12.2015 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung
in Höhe von **85.467,46 Euro**
(in Worten: fünfundachtzigtausendvierhundertsebenundsechzig Euro)



2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Seite 2 von 7

Unterstützung der von der Neuzuwanderung aus Südosteuropa besonders betroffenen Kommunen durch die finanzielle Förderung der Akquisition, der Qualifizierung, der Koordinierung und des Einsatzes von allgemeinen Integrationslotsen gem. Aufruf des MAIS vom 17.04.2014.

Projektbestandteile sind

- im Rahmen der allgemeinen Integration der Einsatz von 8 Integrationslotsen (Baustein B 1 des Pilotprogramms = 51.200,00 € förderfähig),
- die Durchführung sowohl einer erstmaligen als auch einer systematischen begleitenden Qualifizierung der angehenden bzw. der bereits tätigen Lotsen (B 2-Baustein = 34.001,00 € förderfähig)
- der Einsatz einer Koordinatorin / eines Koordinators für das Projektmanagement zur Akquisition, Qualifizierung, Begleitung und Einsatz der Lotsen sowie der Kontakt-/Netzwerkpflege im Gesamtkontext Neuzuwanderung aus Südosteuropa mit einem Stellenanteil von 0,5 im Jahr 2014 und 0,2 im Jahr 2015 einer EG 10 TV-L oder höheren Stelle (Baustein B3 = 21.633,33 € förderfähig).

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der **Anteilfinanzierung** in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 106.834,33 € als Zuweisung gewährt (der Zuwendungsbetrag nach Nummer 1 ist der Höchstbetrag, eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen).

Der Eigenanteil beläuft sich auf 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (21.366,87 €).

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden gemäß Ihres Antrages in der geänderten Fassung vom 09.09.2014 in der Fassung der Änderung vom 16.09.2014 unter Berücksichtigung des Projektbeginns am 19.09.2014 wie folgt ermittelt:



Bezeichnung	€ im Jahr 2014 (19.09.- 31.12.2014)	€ im Jahr 2015 (01.01.-31.12.2015)	€ gesamt (19.09.2014- 31.12.2015)
Sachausgaben (B1-Baustein, 400€/Monat/Lotse)	12.800,00 €	38.400,00 €	51.200,00 €
Sachausgaben (B2-Baustein, max. 20.000,00 € /Jahr)	14.001,00 €	20.000,00 €	34.001,00 €
Personalausgaben (B3- Baustein, Stellenanteil 0,5 (2014) bzw. 0,2 (2015), Vergütungsgruppe min. E10, max. 29.500,00 €/Jahr für 0,5 Stelle bzw. 11.800,00 €/Jahr für 0,2 Stelle)	9.833,33 €	11.800,00 €	21.633,33 €
zuwendungsfähige Gesamtausgaben (100%)	36.634,33 €	70.200,00 €	106.834,33 €
Eigenanteil (20%)	7.326,87 €	14.040,00 €	21.366,87 €
Landeszuwendung (80%)	29.307,46 €	56.160,00 €	85.467,46 €

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuweisungsbetrags ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2014 (Ausgabeermächtigung): 29.307,46 €,
im Haushaltsjahr 2015 (Verpflichtungsermächtigung): 56.160,00 €.
Insgesamt stehen Ihnen damit für die o.g. Maßnahme Fördermittel des Landes NRW in Höhe von 85.467,46 € zur Verfügung.

6. Auszahlung

Die anteilige Zuweisung wird auf Anforderung nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides ausgezahlt.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (siehe beigefügte Rechtsbehelfsverzichtserklärung).



Um einem vorzeitigen Mittelabruf und einer damit ggf. verbundenen Rück- bzw. Zinsforderung vorzubeugen, können die Mittel für das Haushaltsjahr 2015 zum 01.03.2015, 01.05.2015, 01.07.2015, 01.09.2015 und 01.11.2015 abgerufen werden.

II. Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G) sind Bestandteil dieses Bescheides.
Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:
2. Die Maßnahme ist vom 19.09.2014 bis zum 31.12.2015 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
3. Die im Antrag unter Nr. 8 abgegebenen Erklärungen sind verbindlich und müssen bei Durchführung der Maßnahme eingehalten werden.
4. Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Einsparungen im Laufe des Durchführungszeitraums durch Nichtbesetzung der geförderten Stellen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung zu erstatten.
5. Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände sind für die Gesamtdauer der Bezuschussung ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungszweck zu verwenden (Zweckbindung). Die Zweckbindungsfrist beträgt 3 Jahre, beginnend mit dem Kaufdatum. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Zweckbindungsfrist noch funktionsfähiger Gegenstände ist unter Beifügung der entsprechenden Rechnung/ Quittung über die vorgesehene weitere Verwendung zu berichten, es erfolgt dann eine Einzelfallentscheidung.
6. Für jeden der unter Nr. 2 des Zuwendungsbescheid aufgeführten Integrationslotsen wird eine monatliche Aufwandsdeckungspauschale in Höhe von 400,00 € gewährt. Diese soll zur Deckung von Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Büromaterial als auch dem Förderzweck unmittelbar dienenden Sachkosten genutzt werden. Sollte im Rahmen der Aufwandsdeckungspauschale eine



Aufwandsentschädigung nach geleisteten Stunden bemessen werden, ist diese auf 10,00 € pro Stunde zu begrenzen.

Seite 5 von 7

7. Der/ Die Koordinator/in für das Projektmanagement (B3-Baustein) kann im Jahr 2014 maximal bis zu einem Stellenanteil von 0,5 und im Jahr 2015 maximal bis zu einem Stellenanteil von 0,2 gefördert werden, wobei die Stelle mindestens der Vergütungsgruppe EG 10 TV-L entsprechen muss. Die förderfähigen Gesamtkosten belaufen sich für eine 0,5-Stelle auf 29.500,00 € jährlich, für eine 0,2-Stelle entsprechend anteilig (11.800,00 €). Es sollte sich hierbei an der Anzahl der eingesetzten Lotsen nach diesem Konzept orientiert werden.
8. Sie sind verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes den Hinweis aufzunehmen, dass die Integrationslotsen inkl. ihrer Qualifizierung und der/die Koordinator/in neben kommunalen Eigenmitteln auch aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW) - gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dazu ist nur das autorisierte Logo des Ministeriums zu verwenden (abrufbar unter www.kfi.nrw.de). Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen.
9. Wurde im Antrag dargestellt, dass Dritte mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt werden sollen, ist der Bewilligungsbehörde bis zum 15.10.2014 eine Kopie des/der jeweiligen, unterschriebenen Weiterleitungsvertrags/-verträge vorzulegen.
10. Soweit zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeleitet werden, sind die für den/die Zuwendungsempfänger/in maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch der/dem Dritten aufzuerlegen.
11. Zum 31.05.2015 (Stand: 30.04.2015) ist mir ein Sachbericht vorzulegen.



12. Der Verwendungsnachweis ist mir spätestens bis zum **01.04.2016** vorzulegen (ein entsprechender Vordruck wird nachgereicht).
13. Der Aspekt des Gender Mainstreaming ist bei der Durchführung des Projektes zu beachten.
14. Sie verpflichten sich, mögliche Vor-Ort-Prüfungen des
 - Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen
 - des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision)
 - der Bewilligungsbehörde
 - oder von diesen Stellen Beauftragtezu unterstützen.
Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

III. Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass diese Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die



Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten oder Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7.11.2012 (GV. NRW. 2012, Seite 548) **in der jeweils geltenden Fassung** eingereicht werden. **Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.** Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Gerd Bollermann)